

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Planfeststellungsbehörde



**Plangenehmigung**

**für den Bau eines Kehrgleises für die Straßenbahn  
zwischen Blockdammweg und Wandlitzstraße**

**im Bezirk Lichtenberg  
von Berlin**

Gesch.-Z.: SenMVKU IV E 1 - PG 2021-0042 vom 25. Juli 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>A Verfügender Teil</b>	<b>4</b>
A I    Plangenehmigung	4
A II    Nebenbestimmungen	13
A II.1    Allgemeines	13
A II.2    Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken	15
A II.3    Brandschutz	15
A II.4    Immissionsschutz	15
A II.4.1    Lärmschutz	15
A II.4.2    Schutz vor baubedingten Luftverunreinigungen	16
A II.4.3    Schutz vor baubedingten Erschütterungen	16
A II.5    Eingriffe in Natur und Landschaft	17
A II.5.1    Baumschutz	17
A II.5.2    Vogel-/Artenschutz	17
A II.5.3    Ausgleichsmaßnahmen	18
A II.6    Tiefbau	18
A II.6.1    Allgemein	18
A II.6.2    Beleuchtung	19
A II.7    Straßenverkehrsbehördliche Belange	20
A II.8    Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	20
A II.8.1    Dauerhafte Sondernutzung	20
A II.8.2    Temporäre Sondernutzung	20
A II.9    Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	22
A II.10    Abfall	22
A II.11    Denkmalschutz	22
A II.12    Anlagen Dritter	22
A III    Wasserrechtliche Regelungen	23
A III.1    Niederschlagsentwässerung	23
A III.2    Grundwasser	24
A III.2.1    Vorbeugender Grundwasserschutz	24
A III.2.2    Grundwasserbenutzungen	24
A IV    Entscheidungen über Einwendungen	25
A V    Kosten	25
<b>B Begründung</b>	<b>25</b>
B I    Beschreibung des Vorhabens	25
B II    Verwaltungsverfahren	26

B III	Rechtliche Würdigung	30
B III.1	Verfahrensrecht	30
B III.1.1	Rechtsgrundlage	30
B III.1.2	Zuständigkeit	31
B III.2	Umweltverträglichkeit	31
B III.3	Materielles Recht	32
B III.3.1	Planrechtfertigung	32
B III.3.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung	34
B III.3.3	Verhältnis zur Bauleitplanung	36
B III.3.4	Klimaschutz	36
B IV	Festsetzungen und Nebenbestimmungen	37
B IV.1	Allgemeines	37
B IV.2	Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken	37
B IV.3	Brandschutz	37
B IV.4	Immissionsschutz	38
B IV.5	Eingriffe in Natur und Landschaft	39
B IV.6	Tiefbau	40
B IV.7	Straßenverkehrsbehördliche Belange	40
B IV.8	Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	40
B IV.8.1	Dauerhafte Sondernutzung	40
B IV.8.2	Temporäre Sondernutzung	41
B IV.9	Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	41
B IV.10	Abfall	41
B IV.11	Denkmalschutz	41
B IV.12	Anlagen Dritter	41
B V	Wasserrechtliche Regelungen	42
B V.1	Allgemein	42
B V.2	Niederschlagsentwässerung	42
B V.3	Grundwasser	43
B VI	Gesamtabwägung	43
<b>C</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>45</b>
<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>45</b>
<b>E</b>	<b>Hinweise</b>	<b>46</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>47</b>
	<b>Fassungs- und Fundstellennachweis</b>	<b>52</b>

A

Verfügender Teil

A I Plangenehmigung

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Unternehmensbereich Straßenbahn, mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 eingereichte und mehrfach - zuletzt mit ergänzendem Schreiben vom 24. Juli 2024 - aktualisierte Plan für

den Bau eines Kehrgleises für die Straßenbahn  
zwischen Blockdammweg und Wandlitzstraße  
im Bezirk Lichtenberg  
von Berlin

bestehend aus

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung stab	Maß-	Stand
1	Erläuterungsbericht (Deckblatt + 26 Seiten)		16.01.2024
3	Lageplan	1:250	13.12.2023
4	Querschnitt	1:50	13.12.2023
5.1	Bauwerksplan Straßen- und Schieneninfrastruktur	1:250	13.12.2023
5.2	Bauwerksplan Versorgungsleitungen	1:250	13.12.2023
5.3	Bauwerksverzeichnis (Deckblatt + 15 Seiten)		08.01.2024
8.3	Bauwerksplan Stützwand	diverse	12/2023
9.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Deckblatt + eine Seite Änderungstabelle + 68 Seiten inkl. Anhang)		18.04.2024

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit den unter A II enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sowie den unter A III aufgeführten wasserrechtlichen Regelungen und den in blau, violett und grün vorgenommenen Ergänzungen/Änderungen genehmigt.

Nachfolgende Änderungen hat die Vorhabenträgerin in der Farbe blau und (soweit entsprechend gekennzeichnet) in der Farbe violett an den Unterlagen vorgenommen:

### Unterlage 1: Erläuterungsbericht

Nr.	Kapitel	Art	Inhalt	Seite
A1	1.3	Textänderung	Ergänzung Unterlagenummer: „8.6“	7
A2	1.3	Textänderung	Korrektur Fußnote: Seite „27“	8
A3	5.1.4	Textergänzung	Ergänzung der Ergebnisse aus der E/A-Bilanzierung	22
A4	5.1.5	Textergänzung	Neues Kapitel: „Artenschutz“	22
A5	5.1.6	Textergänzung	Neues Kapitel: „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder“	23
A6	5.3	Textergänzung	Neues Kapitel: „Abfälle“	23
A7	5.4	Textergänzung	Neues Kapitel „Wasser“	24
A8	7	Textergänzung	Ergänzung Begehren einer dauerhaften Sondernutzung	26
			<u>Violettänderungen:</u>	
A9	4.7	Korrektur	Einfachausleaser	19
A10	6.2	Korrektur	Westen	25

### Unterlage 3: Lageplan

Nr.	lfd. Nr.	Anlage	Inhalt
1	1	Beleuchtung	Wegfall der Ausleger über den Dienstweg
1	2	Beleuchtung	Eigene Beleuchtungsanlage für den Dienstweg
1	3	Baufeld	Erweiterung Baufeld für BVG-Kabeltiefbau im Bereich der bestehenden Haltestelle Blockdammweg
			<u>Violettänderungen:</u>
1	4	Baufeld	Eintragung der Baustelleneinrichtungsfläche
1	5	WC-Container	Korrektur der Größe der WC-Containers inkl. abflussloser Abwassergrube

1	6	Stützwand	Ergänzung der Stützwand mit einem Berührungsschutz, Vergrößerung der Kappenbreite auf 0,90 m und Verringerung der Dienstwegbreite auf 1,10 m
1	7	Beleuchtung	Verschiebung der Lichtmasten für die Blockdammwegrampe hinter den Berührungsschutz
1	8	Fahrleitung	Entfall der Fahrleitungsmasten L-F 13 d und L-F 13 f

#### Unterlage 4: Querschnitt

Nr.	lfd. Nr.	Anlage	Inhalt
1	1	Berührungsschutz/ Geländer	Wegfall des Berührungsschutzes, Ersatz durch ein Geländer auf der Stützwand
			<u>Violettänderungen:</u>
1	2	Berührungsschutz/ Geländer	Ergänzung der Stützwand mit einem Berührungsschutz, Vergrößerung der Kappenbreite auf 0,9 m und Verringerung der Dienstwegbreite auf 1,10 m
1	3	Spundwand	Korrektur der Absetztiefe aufgrund geänderter statischer Bedingungen (Berührungsschutz)

#### Unterlage 5.1: Bauwerksplan

Nr.	lfd. Nr.	Anlage	Inhalt
1	1	Beleuchtung	Wegfall der Ausleger über den Dienstweg
1	2	Beleuchtung	Eigene Beleuchtungsanlage für den Dienstweg
1	3	Baufeld	Erweiterung Baufeld für BVG-Kabelliefbau im Bereich der bestehenden Haltestelle Blockdammweg
			<u>Violettänderungen:</u>
1	4	WC-Container	Korrektur der Größe der WC-Containers inkl. abflussloser Abwassergrube
1	5	Stützwand	Ergänzung der Stützwand mit einem Berührungsschutz, Vergrößerung der Kappenbreite auf 0,90 m und Verringerung der Dienstwegbreite auf 1,10 m
1	6	Beleuchtung	Verschiebung der Lichtmasten für die Blockdammwegrampe hinter den Berührungsschutz
1	7	Fahrleitung	Entfall der Fahrleitungsmasten L-F 13 d und L-F 13 f

### Unterlage 5.2: Bauwerksplan Versorgungsleitungen

Nr.	lfd. Nr.	Anlage	Inhalt
1	1	Beleuchtung	Wegfall der Ausleger über den Dienstweg
1	2	Beleuchtung	Eigene Beleuchtungsanlage für den Dienstweg
1	3	Baufeld	Erweiterung Baufeld für BVG-Kabeltiefbau im Bereich der bestehenden Haltestelle Blockdammweg
			<u>Violettänderungen:</u>
1	4	WC-Container	Korrektur der Größe der WC-Containers inkl. abflussloser Abwassergrube
1	5	Stützwand	Ergänzung der Stützwand mit einem Berührungsschutz, Vergrößerung der Kappenbreite auf 0,90 m und Verringerung der Dienstwegbreite auf 1,10 m
1	6	Beleuchtung	Verschiebung der Lichtmasten für die Blockdammwegrampe hinter den Berührungsschutz
1	7	Fahrleitung	Entfall der Fahrleitungsmasten L-F 13 d und L-F 13 f

### Unterlage 5.3: Bauwerksverzeichnis

Nr.	Plan	Bezeichnung	Anderung	Seite
012	5.1	Neubau Dienstweg	Ergänzung „beleuchteter“	4
019	5.1	Umbau Straßenbeleuchtung	- „zweiseitige Ausleger ...“ gestrichen - „einseitige Ausleger ...“ neu Passage zur vertraglichen Vereinbarung gestrichen	7
			<u>Violettänderungen:</u>	
		Allgemein	Erstellungsdatum ergänzt	alle
007	5.1	Umbau Haltestellenzugänge	Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht: BVG	3
014	5.1	Neubau Wartungszufahrt	Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht: BVG	5

015	5.1	Neubau Stützwand	„Schutz vor Berührung der Fahrleitung“ wieder aufgenommen, Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht: BVG	5
-----	-----	------------------	--	---

### Unterlage 8.2: Planung Straßenbeleuchtung

Nr.	lfd. Nr.	Anlage	Inhalt
1	1	Beleuchtung	Wegfall der Ausleger über den Dienstweg
1	2	Beleuchtung	Eigene Beleuchtungsanlage für den Dienstweg
1	3	Baufeld	Erweiterung Baufeld für BVG-Kabeltiefbau im Bereich der bestehenden Haltestelle Blockdammweg
1	4	Beleuchtung	Verschiebung der Lichtmasten für die Blockdammwegrampe hinter den Berührungsschutz
			<u>Violettänderungen:</u>
1	5	Stützwand	Ergänzung der Stützwand mit einem Berührungsschutz, Vergrößerung der Kappenbreite auf 0,90 m und Verringerung der Dienstwegbreite auf 1,10 m

### Unterlage 8.3: Bauwerksplan Stützwand

Violettänderungen: Austausch der Bauwerksskizze mit aktuellem Stand aus Entwurfsplanung

### Unterlage 8.4: UVP-Checkliste nach § 7 UVPG Vorprüfung des Einzelfalls

Violettänderungen: Korrektur der Größe der zusätzlich versiegelten Fläche und der Eingriffe in das Schutzgut „Pflanzen“

### Unterlage 8.8: Anträge

Antrag auf Grundwasserbenutzungen während einer Baumaßnahme - neue Unterlage

Antrag auf zustimmungspflichtige Einleitung von Grundwasser - neue Unterlage

### Unterlage 9.1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Neue Unterlage

Nr.	Bezeichnung	Anderung	Seite
1	Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur Bestandssituation der Zauneidechse	Größe der zusätzlich versiegelten Fläche korrigiert	3

2	Kartierbericht Brutvögel	Größe der zusätzlich versiegelten Fläche korrigiert	6
---	--------------------------	---	---

## Unterlage 9.2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

### Neue Unterlage

Die folgenden Änderungen wurden in Form von Grüneinträgen in den Unterlagen eingetragen und verfügt:

Nr.	Anlage	Inhalt/Begründung der Änderung
0.0-1	Genehmigungsplanung	Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 8 ergänzt, komplett durchnummeriert und um die Gesamt-Änderungstabelle der Planfeststellungsbehörde ergänzt
1.0-1	Erläuterungsbericht	Deckblatt mit der Gesamtseitenanzahl 26 ergänzt
2.0-1	Übersichtsplan	Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan
3.0-1	Lageplan	Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan, dieser Plan wurde mit der aktuellen Änderungstabelle der Vorhabenträgerin versehen
3.0-2	Lageplan	Überholte und unvollständige Änderungstabelle gestrichen
4.0-1	Querschnitt	Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan, dieser Plan wurde mit der aktuellen Änderungstabelle der Vorhabenträgerin versehen
5.1-1	Bauwerksplan	Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan, dieser Plan wurde mit der aktuellen Änderungstabelle der Vorhabenträgerin versehen;
5.1-2	Bauwerksplan	Überholte und unvollständige Änderungstabelle gestrichen
5.2-1	Bauwerksplan Versorgungsleitungen	Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan, dieser Plan wurde mit der aktuellen Änderungstabelle der Vorhabenträgerin versehen
5.2-2	Bauwerksplan Versorgungsleitungen	Überholte und unvollständige Änderungstabelle gestrichen
5.3-1	Bauwerksverzeichnis	Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 15 und mit der aktuellen Änderungstabelle der Vorhabenträgerin ergänzt sowie neu durchnummeriert

6.1-1	Schalltechnischer Bericht	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 35 und zwei Pläne ergänzt sowie komplett durchnummeriert
6.2-1	Baulärmprognose	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 46 und ein Plan ergänzt und komplett durchnummeriert
7.0-1	Zustimmungen	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 70 und 8 Pläne ergänzt und neu durchnummeriert
8.1-1	Planungsauftrag	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 2 ergänzt und neu durchnummeriert
8.2-1	Straßenbeleuchtung	Nachgereichtes Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan, dieser Plan wurde mit der aktuellen Änderungstabelle der Vorhabenträgerin versehen
8.2-2	Straßenbeleuchtung	Überholte und unvollständige Änderungstabelle gestrichen
8.3-1	Vorplanung Ingenieurbauwerk	Nachgereichtes Deckblatt um Plananzahl, ein Plan und mit dem aktuellen Änderungstext der Vorhabenträgerin versehen
8.3-2	Vorplanung Ingenieurbauwerk	Plan mit „Unterlage 8.3 Vorplanung Ingenieurbauwerk“ beschriftet
8.4-1	UVP-Vorprüfung	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 15 ergänzt und mit dem aktuellen Änderungstext der Vorhabenträgerin versehen
8.5-1	Amtliche Lageplan	Nachgereichtes Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan
8.6-1	Varianten	Nachgereichtes Deckblatt um Plananzahl ergänzt, vier Pläne
8.7-1	LSA	Nachgereichtes Deckblatt um Plananzahl ergänzt, ein Plan
8.8.1-1	Antrag auf Grundwasserbenutzung	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 6 ergänzt und mit dem aktuellen Änderungstext der Vorhabenträgerin versehen
8.8.2-1	Antrag auf Einleitung von Grundwasser	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl eine Seite ergänzt und nummeriert
9.1-1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 166 ergänzt und mit dem aktuellen Änderungstext der Vorhabenträgerin versehen, weiterhin eine Seite der Änderungstabelle der Planfeststellungsbehörde angehängt, altes Gutachten vom 16. September Oktober 2023 gestrichen

9.1-2		Korrektur von Flächenangaben auf Seite 6
9.2-1	Eingriffs-/Ausgleichsbi- lanz	Nachgereichtes Deckblatt um die Gesamtseitenanzahl 68 ergänzt, neu durchnummeriert und mit dem aktuellen Änderungstext der Vorhabenträgerin versehen, weiterhin eine Seite der Änderungstabelle der Planfeststellungsbehörde angehängt, altes Gutachten vom 6. Oktober 2022 gestrichen
9.2-2		Seite 4, „2020“ in 2023 geändert, da der aktuell gültige Leitfaden zu Berechnung aus dem Jahr 2023 stammt
9.2-3		Seite 4, „in Bearbeitung“ gestrichen, da der Artenschutz Fachbeitrag in der Zwischenzeit fertig gestellt wurde
9.2-4		Seite 4, „die sich noch in Bearbeitung befindet“ gestrichen, da die Prüfung in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde
9.2-5		Seite 10, „derzeit stattfindenden“ gestrichen, die Begutachtungen wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen
9.2-6		Seite 20, Tabelle 5; „248“, die richtige Angabe lautet 392, mit der auch gerechnet wurde, die Gesamtsumme ist stimmig
9.2-7		Seite 24, „(vorbehaltlich der.....Ergebnisse)“ gestrichen, da die Ergebnisse in der Zwischenzeit vorliegen und eingearbeitet wurden

Weiterhin legte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens die folgenden Unterlagen zur Information vor:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Stand
2	Übersichtslageplan	1:5000	15.11.2021
6.1	Schalltechnischer Bericht Nr. 920.2 „Zwischenendstelle Blockdammweg“ (37 Seiten inkl. Anhang)		08.06.2021
6.2	Schalltechnischer Bericht Nr. 920.6 – Baulärmprognose Zwischenendstelle Blockdammweg (47 Seiten inkl. Anhang)		15.06.2021
7	Stellungnahmen/Zustimmungen von insg. 19 Behörden und Leitungsträgern		diverse

8.2	Planung Straßenbeleuchtung	1:250	13.12.2023
8.4	Checkliste UVP-Vorprüfung (15 Seiten)		25.03.2024
8.5	Amtlicher Lageplan	1:200	04.11.2020
8.6	Pläne Straßenführung bei Wiederaufbau der Blockdammwegbrücke	1:250	06/2019
8.7	LSA-Planung Blockdammweg/Ehrlichstraße	1:250	26.11.2021
8.8.1	Antrag auf Grundwasserbenutzungen (6 Seiten)		04.01.2023
8.8.2	Antrag auf zustimmungspflichtige Einleitung von Grundwasser (1 Seite)		04.01.2023
9.1	<p>Artenschutzrechtliche Fachbeiträge/Gutachten (Deckblatt + eine Seite Änderungstabelle + 166 Seiten), davon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (49 Seiten inkl. Anhang)</li> <li>- Artenschutzfachliches Gutachten bzgl. Zauneidechsen (14 Seiten inkl. Anhang)</li> <li>- Erfassung und Bewertung von Brutvögeln (20 Seiten inkl. Anhang)</li> <li>- Überholte/gestrichene Versionen der drei vorbezeichneten Gutachten (insgesamt 83 Seiten inkl. Anhängen)</li> </ul>		<p>29.04.2024</p> <p>29.04.2024</p> <p>29.04.2024</p> <p>diverse</p>

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen hierüber hinaus nicht erforderlich. Bestandteile dieser Genehmigung sind:

1. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin die Erlaubnis zur Errichtung einer Zwischenendhaltestelle mit Gleisanlage mit besonderem Bahnkörper, eines Dienstweges, eines WC-Containers mit Abwassergrube und einer Stützmauer sowie die Genehmigung zur dauerhaften Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes des Blockdammweges und der Wandlitzstraße mit einer Instandhaltungsfläche rund 400 m<sup>2</sup> gemäß § 31 Abs. 1 PBefG.

2. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes des Blockdammweges und der Wandlitzstraße bestehend aus ca. 420 m<sup>2</sup> Baustelleneinrichtungsfläche in der Wandlitzstraße für die Dauer von insgesamt 12 Wochen gemäß §§ 12 und 11 BerlStrG für den Neubau der Haltestelle dem Grunde nach.
3. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin und der Abteilung Verkehrsmanagement (derzeit SenMVKU Abt. VI) die straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Einrichtung von Arbeitsstellen und der bauzeitlichen Verkehrsführung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dem Grunde nach.
4. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin und der obersten Naturschutzbehörde des Landes Berlin (derzeit SenMVKU Abt. III) die Genehmigung zur dauerhaften Neuversiegelung einer Fläche von 238 m<sup>2</sup> (davon 35 m<sup>2</sup> Vollversiegelung und 203 m<sup>2</sup> Teilversiegelung) gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Genehmigung zur Fällung von zwei nicht geschützten Obstbäumen. Für diese Eingriffe werden unter A II.5.3 Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
5. Auf Grundlage der Zustimmung der Wasserbehörde (derzeit SenMVKU II D) die Genehmigung zur Errichtung einer Zwischenendhaltestelle als Verkehrsfläche sowie eines WC-Containers in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 22a Berliner Wassergesetz (BWG).
6. Auf Grundlage der Zustimmung der Wasserbehörde (derzeit SenMVKU II D) die Genehmigung der mittelbaren Einleitung für die Entwässerung der Gleisanlagen (mittelbar über den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe im Blockdammweg in die Spree mittels Schienenenwässerungskasten sowie Gleisentwässerungsrinnen mit vorgeschalteten Vorschlammfängen) gemäß § 29 BWG.

Eine Änderung der Pläne ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist nicht zulässig.

## **A II Nebenbestimmungen**

### **A II.1 Allgemeines**

- a) Vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenMVKU IV E 3) die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vorzulegen.
- b) Die bauliche Umsetzung des Vorhabens bedarf der Zustimmung der TAB und erfolgt unter deren Fachaufsicht. Mit der TAB sind insbesondere beleuchtungs- und erdungstechnischen Maßnahmen sowie der Berührungsschutz auf der Stützwand abzustimmen.
- c) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen sind der TAB und der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenMVKU IV E 1) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- d) Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.
- e) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme sind zu gewährleisten.
- f) Die Ausführungsplanung, die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.
- g) Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.
- h) Sämtliche mit der Durchführung des Vorhabens sowie insbesondere zur Einhaltung der Nebenbestimmungen verbundenen Kosten trägt die Vorhabenträgerin, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.
- i) Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe dieser Genehmigung entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen.
- j) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung durch Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und des Schutzes von angrenzenden Flächen als auch der mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- k) Zur Kontrolle der mit dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen und Auflagen ist den Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde und allen von ihr beauftragten Personen jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsicht in die Bauakten zu gewähren.
- l) Beginn, Inbetriebnahme sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde formlos - jedoch schriftlich - anzuzeigen; die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen ist rechtzeitig vor den genannten Zeitpunkten von der Vorhabenträgerin zu bestätigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist zusätzlich eine Erklärung des Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Baumersatzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.
- m) Nachfolgend aufgeführte Dienststelle der Bundeswehr ist rechtzeitig über Beginn und Ende der Baumaßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase zu

informieren: Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, Sachgebiet MILGeo, Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven, E-Mail: [LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org](mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org)

#### A II.2 Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken

Von dem Vorhaben werden nur landeseigene, jedoch keine privaten Flächen bzw. Flächen Dritter beansprucht.

#### A II.3 Brandschutz

Bei Einrichtung und Durchführung der Baumaßnahme ist die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr zum Werk Berlin-Rummelsburg der DB Fernverkehr AG, Betriebsteil Wallensteinstraße, Wallensteinstraße 20, 10318 Berlin über den Bahnübergang an der Wandlitzstraße im Bereich der Blockdammbrücke sicherzustellen.

Die Zufahrt der Feuerwehr zum Grundstück Blockdammweg 75 sowie zur Kleingartenanlage Blockdamm über den Kleckersdorfer Weg, den Fliederweg und den Wilkesweg ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

Der Unterflurhydrant an der Straßenkreuzung Blockdammweg Ecke Wandlitzstraße muss in diesem Bereich erhalten bleiben, um die Löschwasservorhaltung für die Bestandsgebäude aufrecht zu erhalten und sicherzustellen.

#### A II.4 Immissionsschutz

##### A II.4.1 Lärmschutz

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) beachtet werden.

Alle Bauarbeiten dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

Mit Inkrafttreten des geänderten Landes-Immissionsschutzgesetzes am 21. Dezember 2023 gilt für den Betrieb von Baustellen und Baumaschinen die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr an allen Tagen als Nachtzeit, in der die Verursachung erheblich belästigender Geräusche gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 LImSchG Bln verboten ist. Gleiches gilt ganztätig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, § 3 Abs. 2 LImSchG Bln. Soweit Bauarbeiten ausnahmsweise in diesen geschützten Zeiten durchgeführt werden sollen, ist hierfür rechtzeitig ein Antrag nach § 8 LImSchG Bln auf Zulassung von Ausnahmen bei der Immissionsschutzbehörde (derzeit SenMVKU I C) zu stellen. Dem Antrag ist u.a. eine Liste der Lärmquellen beizufügen (Maschinentyp, Hersteller, Einsatzzeit, Anzahl, Schalleistungspegel). Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde vor Stellung eines solchen Antrags über die beabsichtigte Maßnahme und den beabsichtigten Antrag in Kenntnis zu setzen.

Die eingesetzten Baumaschinen müssen den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm und dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Vorzugsweise sind lärmarme Baumaschinen einzusetzen, die mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ gemäß RAL-UZ 53 gekennzeichnet sind. Sollten bei einzelnen Bauschritten unterschiedliche Maschinen oder Maschinenkategorien eingesetzt werden können, sind die jeweils leiseren Maschinen einzusetzen.

Wenn der Einsatz eines Hydraulikhammers oder -meißels bei Abbrucharbeiten unvermeidbar ist, muss eine Maschine der geringstmöglichen Leistungsklasse eingesetzt werden („kleiner Hydraulikhammer“). Der garantierte Schallleistungspegel darf 117 dB(A) nicht überschreiten. Der Betrieb der Maschine ist zeitlich zu reglementieren, sie darf maximal sechs Stunden pro Tag in den Zeitfenstern 8 bis 13 Uhr sowie 14 bis 17 Uhr betrieben werden.

Ausgebaute Großverbundplatten dürfen nicht vor Ort zertrümmert werden.

Trennschleifscheiben dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngrundstücken oder Schulgebäuden eingesetzt werden. Stattdessen ist eine Arbeitsposition in einiger Entfernung festzulegen, von der aus die geschnittenen Werkstücke (Bordsteine u.ä.) zum Einbauort transportiert werden (vorzugsweise im Bereich der gewerblichen Nutzungen). Die Arbeitsposition ist nach Möglichkeit einzuhausen oder in Richtung eines benachbarten Wohnhauses durch ein akustisch wirksames Hindernis abzuschirmen. Zur Abschirmung können beispielsweise geeignet aufgestellte Baucontainer verwendet werden.

Für die Zeit der Bauausführung ist ein sachkundiger Ansprechpartner für die durch den Baulärm betroffenen Anwohner zu benennen. Dieser hat insbesondere die betroffenen Anwohner regelmäßig und rechtzeitig vor Beginn über Art, Dauer und Ausmaß geräuschintensiver Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu unterrichten.

#### A II.4.2 Schutz vor baubedingten Luftverunreinigungen

Die Vorhabenträgerin hat durch Anweisung der bauausführenden Unternehmen sicherzustellen, dass Dieselruß- und Staubemissionen so weit wie möglich reduziert werden. Insbesondere sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Fahrzeuge und Geräte sind abzuschalten, soweit sie nicht baubedingt genutzt werden.
- b) Staubbelastete Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei trockener Witterung zu befeuchten. Beim Transport von staubentwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. Materialien abzudecken oder zu befeuchten. Der „Praxisleitfaden zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen“ (SenMVKU, Stand März 2021, abrufbar unter <https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/artikel.252662.php>) ist zu beachten.

#### A II.4.3 Schutz vor baubedingten Erschütterungen

Die Baustelle ist gem. § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand

06.03.2018), abrufbar unter [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/erschuetterungsleitfaden\\_veroeffentlicht\\_stand\\_2018\\_1529053753.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/erschuetterungsleitfaden_veroeffentlicht_stand_2018_1529053753.pdf) sind zu beachten.

Grundsätzlich ist das An- und Abtounen von Walzenzügen in größtmöglichen Abständen zu Bebauungen auszuführen. Alternativ zum Walzeneinsatz mit Unwuchterregung sollten die statische Verdichtung und alternativ der Einsatz von Rüttelplatten vorgesehen werden.

Die Stützwände im Bereich Blockdammweg/Wandlitzstraße sind mittels hydraulischem Pressverfahren einzubringen.

Bei Antreffen von stark bindigen Böden sind Entlastungsbohrungen vorzunehmen. Hindernisse im Baugrund sind vor der Fortsetzung der Bohrvorgänge zu entfernen, da die Hindernisberührungen mit erhöhten ggf. schädigenden Vibrationen für benachbarte Gebäude verbunden sein können.

#### A II.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Während der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, was die Vorhabenträgerin bereits zugesagt hat.

##### A II.5.1 Baumschutz

Die auf der Blockdammwegrampe im Bereich des zu sanierenden Geländers wachsenden Gehölze und die nördlich an das Baufeld angrenzende Eiche müssen vor einer Verdichtung durch Befahrung und mögliche Anfahrschäden durch einen Gehölzschutz nach DIN 18920 gesichert werden. Dabei ist der Stammschutz der zu erhaltenden Bestandsbäume mit einem Mindestabstand von 2 m zum Wurzelanlauf zu errichten.

Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs geschützter Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm bedarf einer gesonderten Ausnahmegenehmigung. Diese ist direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Lichtenberg zu erwirken. Beim Aufgraben beschädigte oder freigelegte Baumwurzeln sind fachgerecht zu versorgen und vor Austrocknung zu schützen. Das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt ist bezüglich weiterer Schutzmaßnahmen zu informieren.

Die Genehmigung zur Fällung von drei Straßenbäumen (Blockdammweg Nr. 1 und Nr. 2 sowie Ehrlichstraße Nr. 134) ist nicht Bestandteil dieser Plangenehmigung. Insoweit wird auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Unterlage 9.2), dort Seite 6 verwiesen.

##### A II.5.2 Vogel-/Artenschutz

Die Baumaßnahmen dürfen nur von Oktober bis Ende Februar und nur tagsüber von 7 bis 18 Uhr stattfinden. Die diesbezüglichen Darstellungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dort auf den Seiten 22 und 25, wertet die Planfeststellungsbehörde als entsprechende Zusage.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten sind bei den Beleuchtungseinrichtungen (auch auf dem Dienstweg) insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 2800 K zu verwenden, die genaue Ausführung ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamtes Lichtenberg abzustimmen. Deren Merkblatt „Empfehlungen für Festsetzungen/Vorgaben Baugenehmigungen Außenbeleuchtung“ vom 31. Oktober 2023 ist zu beachten.

Der baumbestandene Grünstreifen südöstlich des Blockdammweges und der mit Hopfen und wildem Wein bewachsene Grünstreifen zwischen Blockdammweg und Wandlitzstraße sind im Herbst (Anfang bis Mitte Oktober) vor Beginn der Maßnahme bodennah zurückzuschneiden, um Igel und anderen Kleintieren keine Versteckmöglichkeiten im Winter zu bieten. Vor der Rodung des Aufwuchses ist eine Besatzkontrolle durchzuführen, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamtes Lichtenberg nachzuweisen.

### A II.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern als Anlage zur Eingriffs-Ausgleichsbilanz vom 18. April 2024 näher beschrieben und dargestellt sind, sind von der Vorhabenträgerin durchzuführen:

M1: Einsaat von 269 m<sup>2</sup> Blühstreifen nördlich des Gleisbettes

M2: Gehölzpflanzung auf 110 m<sup>2</sup> südlich des Blockdammweges

M3: Pflanzung von drei Obstbäumen südlich des Blockdammweges

M4: Anlage von 131 m<sup>2</sup> Zierrasen im Kreuzungsbereich Ehrlichstraße/Blockdammweg

M5: Anlage von 150 m<sup>2</sup> Grüngleis (Schotterrasen)

Beginn und Fertigstellung (mit Beendigung der Fertigstellungspflege) der Ausgleichsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde, der obersten sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Entwicklungspflege ist entsprechend den im Gutachten genannten Zeiten auszuführen. Die Kontrolle und Abnahme hat die Vorhabenträgerin mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach erfolgreicher Endabnahme der Ausgleichsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde trägt diese die Maßnahmen in das Kompensationsinformationssystem ein.

Der unteren Naturschutzbehörde obliegt auch die Kontrolle während der gesamten Zeit der Entwicklungspflege.

### A II.6 Tiefbau

#### A II.6.1 Allgemein

Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere die Blindenleitführung, sind die in Berlin geltenden technischen Regelwerke sowie die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) zu beachten und

einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen.

Die zum Zeitpunkt der Durchführung der geplanten Bauarbeiten geltenden technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Vor der Aufgrabung sind alle in Frage kommenden Versorgungsbetriebe und -verwaltungen und das Straßen- und Grünflächenamt rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Baumaßnahmen in Einzugsbereichen von Schulen sind diese zu benachrichtigen, hier insbesondere die 37. Grundschule am Blockdammweg.

Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes sind durch das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 geschützt. Sie müssen in ihrer Lage und Höhe unverändert bleiben und dürfen nur von Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Bei unvermeidlichen Bauarbeiten am Ort solcher Vermessungsmarken ist rechtzeitig das zuständige Vermessungsamt darüber zu verständigen, dass Vermessungsmarken gefährdet sind, damit sie durch vermessungstechnische Maßnahmen gesichert werden können.

Die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des an das Planungsgebiet angrenzenden und in unmittelbarer Umgebung befindlichen Ingenieurbauwerks Blockdammbücke (Int. Bw-Nr: 17012) sind jederzeit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der zu errichtenden Stützwand hat die Vorhabenträgerin bei der Bauwerksüberwachung und -prüfung und bei Instandsetzungsmaßnahmen sind die in Berlin üblichen Standards einzuhalten und geltende Vorschriften wie die DIN 1076 zu beachten.

Beim zu errichtenden Berührungsschutz auf der Stützwand sind geeignete Abwehrmaßnahmen gegen Farbschmierereien („Graffiti“) und unzulässige Plakatierungen vorzusehen. Sollte derlei dennoch vorkommen, so hat die Vorhabenträgerin dies unverzüglich zu beseitigen.

#### A II.6.2 Beleuchtung

Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen bzw. entstehen Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität, so ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber (Stromnetz Berlin GmbH, Berlinlicht, DG-AL, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin, Telefon 49202 8100) abzustimmen.

Es ist ein Beleuchtungskonzept beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich harmonisch in das Gesamtensemble einfügen und die entsprechende funktionelle und gestalterische Tag-und-Nacht-Wirkung zeigen.

Die Errichtung der Beleuchtungsanlage ist - insbesondere bezüglich erdungstechnischen Maßnahmen an der Spundwand - mit der TAB abzustimmen.

Arbeiten an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und Provisorien gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahme sind in die Gesamtkosten des Vorhabens mit aufzunehmen.

## A II.7 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

Sofern sich weitere Änderungen an baulichen Anlagen der Straße bzw. der Borde im Kreuzungsbereich Blockdammweg/Ehrlichstraße ergeben sollten, bleibt der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber vorbehalten.

## A II.8 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

### A II.8.1 Dauerhafte Sondernutzung

- a) Vor Inanspruchnahme der für das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen sind – sofern nicht bereits geschehen – rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Die Kosten für diese Anordnungen trägt die Vorhabenträgerin.

### A II.8.2 Temporäre Sondernutzung

- a) Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der genehmigten temporären Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder, Absperrungen o.ä. erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen.
- b) Vorhandene Schäden an der Fahrbahn- bzw. Gehwegbefestigung sowie in Grünflächen, soweit sie nicht im Baubereich einer Straßenbaumaßnahme liegen, sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde vor Inanspruchnahme des Straßenlandes zu protokollieren. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden gewesen seien.
- c) Verschmutzungen des Straßenlandes durch das Vorhaben sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Treten dennoch Verschmutzungen auf, so sind sie von der Vorhabenträgerin unverzüglich nach ihrem Entstehen auf eigene Kosten zu beseitigen.
- d) Die Vorhabenträgerin hat – soweit es sich nicht um den abgesperrten Baustellenbereich einer Straßenbaumaßnahme handelt – für ordnungsgemäße Absperrung und Verkehrsbeschilderung des Baubereichs sowie bei Dunkelheit und Nebel für Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) zu sorgen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

Baugruben sind grundsätzlich mit festem Absperrgerät zu sichern. Werden Brücken zur Abdeckung eventueller Baugruben im Fahrbahnbereich erforderlich, so sind diese nach EN 1991-2 für die Brückenklasse 60 zu bemessen.

- e) Die provisorische Schließung von Baugruben im Fahrbahnbereich ist im Heißeinbau bzw. mit Großsteinpflaster durchzuführen. Sofern eine endgültige Schließung im Bereich von Geh- und Radwegen nicht möglich ist, ist die provisorische Schließung der Baugruben ebenfalls im Heißeinbau durchzuführen. Eventuell vorhandene baubedingte Absätze an Bohlenübergängen oder Brücken sind behindertengerecht anzurampen.

Entsprechende Anrampungen sind auch im Bereich vorhandener Radwege anzulegen.

- f) Sofern Grünanlagen berührt werden oder Straßenbäume vorhanden sind, ist vor Beginn der Arbeiten das Straßen- und Grünflächenamt zu beteiligen.

Die bei einer durchgeführten Begehung im Einzelnen vom Straßen- und Grünflächenamt getroffene Entscheidung, ob und wo im Bereich von Bäumen manuell geschachtet werden muss, ist zu beachten. Vorhandene Bäume müssen durch Verkleidungen geschützt werden.

Um die spätere Standsicherheit der Straßenbäume zu gewährleisten, dürfen Wurzeln, die im Durchmesser dicker als 2 cm sind, weder entfernt noch beschädigt werden.

Die Baugrube ist im Bereich von Bäumen solange offenzuhalten, bis die Abnahme hinsichtlich des Baumbestandes von einem Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes erfolgt ist.

- g) Die Wildplakatierung an sämtlichen Teilen der Baustelleneinrichtung ist durch die Vorhabenträgerin zu unterbinden bzw. unverzüglich entfernen zu lassen. Die Vorhabenträgerin haftet bei Nichtbeachtung dieser Auflage auch für alle Rechtsfolgen aus derartigen unerlaubten Sondernutzungen.
- h) Die Vorhabenträgerin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erlaubten Baumaßnahme stehen, d.h. auch für Schäden durch Baustelleneinrichtung, Radspuren von Transportfahrzeugen, durch Container verursachte Druckspuren und dergleichen. Zur Ausführung der Baumaßnahme müssen deshalb geeignete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der Baugrube getroffen werden.
- i) Anlage 2 (Allgemeine Auflagen bei Sondernutzungen öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Auflagen-Katalog)) der Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - vom 24. Oktober 2013 (ABl. Nr. 55 S. 2558) ist weiterhin anzuwenden.
- j) Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet die Vorhabenträgerin ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen. Gemäß § 15 BerlStrG sind durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland unverzüglich dem zuständigen Straßen- und Grünflächenamt zu melden. Die Schäden werden vom Träger der Straßenbaulast zu Lasten der Vorhabenträgerin beseitigt.

- k) Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

A II.9 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

Das öffentliche Straßenland, welches bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, ist nach Ende der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Genehmigung nichts anderes regelt. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist zu dokumentieren.

A II.10 Abfall

Ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration ist im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zu erstellen. Nach Durchführung der Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ (abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall>) zu orientieren.

Die Einzelheiten der Untersuchungen sowie des Beprobungs- und Entsorgungskonzeptes sind mit der Abfallwirtschaftsbehörde (derzeit SenMVKU I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Telefon 9025-2192 oder Fax 9025-2523) abzustimmen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung ab 1. August 2023 hat sich unter anderem die Bewertungsgrundlage für abfalltechnische Untersuchungen zur Deklaration von mineralischen Bauabfällen geändert. Untersuchungsergebnisse und Abfalleinstufungen auf Grundlage der LAGA M 20 sind seither neu auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung zu bewerten. Im Vorfeld der Entsorgung sind zusätzliche Untersuchungen erforderlich geworden. Mineralische Bauabfälle sind nach den neuen Vollzugshinweisen vom 18.11.2022 in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall>) zu untersuchen und zu bewerten.

Die der Stellungnahme der Abfallwirtschaftsbehörde vom 14. März 2022 beigefügten Unterlagen (Anlage 1 „Anzeige zum Baubeginn“ sowie Anlage 2 „Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung nach § 47 KrWG“) sind zu beachten.

A II.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt keine denkmalschutzrechtlichen Belange. Bei zufälligem Auftreten von Bodendenkmälern in der Bauausführung sind die denkmalrechtlichen Vorschriften - insbesondere des Berliner Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln) - zu beachten.

A II.12 Anlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Deutsche Telekom Technik GmbH, Berliner Wasserbetriebe, Stromnetz Berlin GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG sowie Vodafone GmbH gegebenen Hinweise sind von der Vorhabenträgerin

und den von ihr beauftragten Unternehmen zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende (weitere technische und sonstige) Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

Zwecks Sicherung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH hat die Vorhabenträgerin bereits zugesagt, ihre Maßnahmen mit denen der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen.

### **A III Wasserrechtliche Regelungen**

Die wasserbehördlichen Anordnungen ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde (derzeit SenMVKU II D). Für die Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen werden angeordnet.

#### **A III.1 Niederschlagsentwässerung**

1. Vor Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der Gleisanlagen in den Regenwasserkanal sind Vorschlammfänge zu errichten.
2. Die Vorschlammfänge sind nach den Vorgaben des Herstellers wasserdicht zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.
3. Die Vorschlammfänge sind aktenkundig nachweisbar mindestens halbjährlich zu kontrollieren, bei besonderen Vorkommnissen sofort zu kontrollieren, zu reinigen bzw. zu entleeren.
4. Die den Vorschlammfängen entnommenen Stoffe sind gemäß § 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-AbfGBln) ordnungsgemäß zu beseitigen.
5. Kommen Öl oder andere wassergefährdende Stoffe zur Ableitung, so ist die Einleitung so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind. Der Eigentümer der Regenwasserkanalisation ist unverzüglich zu informieren.
6. Ölreste sind restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art ist verboten.
7. Auf sämtlichen Flächen, die an die Regenwasserleitung der Straßenbahn-Zwischenendstelle angeschlossen sind, sind das Wagenwaschen, Betanken und Ölwechseln verboten.
8. Gewässerverunreinigungen infolge der Einleitung sind unverzüglich zu beseitigen. Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde (Telefon 9025-2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112)

zu melden. Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen bei der Wasserbehörde unter [wasserbehoerde@SenMVKU.berlin.de](mailto:wasserbehoerde@SenMVKU.berlin.de) anzuzeigen.

### A III.2 Grundwasser

#### A III.2.1 Vorbeugender Grundwasserschutz

Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf vom 11. Oktober 1999 (GVBl. S. 567) sind zu beachten.

Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiSt-Wag) sind zu beachten. Verkehrsflächen der Ehrlichstraße einschließlich der straßenbündigen Gleisanlagen sind nach diesen Richtlinien wasserundurchlässig auszuführen.

Beim vorgesehenen offenen Gleis (sowie auch bei den übrigen Anlagen) ist grundsätzlich bei der Verwendung von Schmierstoffen und möglichen weiteren wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten, dass diese nicht in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

Flächen, welche bauzeitlich als dauerhafte Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge vorgesehen sind, sind wasserundurchlässig zu befestigen.

Das Lagern und Abfüllen (auch Betanken) wassergefährdender Stoffe auf ungeschütztem Untergrund ist verboten.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalgebinden oder in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagernden Behälter entspricht. Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.

Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um austretende wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.

Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten. Die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sind kein Gegenstand des Zulassungsverfahrens; Anzeigepflichten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen zur Durchführung der Bauarbeiten sind zu beachten.

#### A III.2.2 Grundwasserbenutzungen

Gesonderte Auflagen werden nicht angeordnet, die beantragten Grundwasserbenutzungen (Entnahme von 1.500 m<sup>3</sup> Grundwasser sowie das Einbringen von Spundwänden und Fundamenten für Fahrleitungsmasten) sind nicht erlaubnis- oder bewilligungspflichtig.

Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften. Die Vorhabenrührerin hat durch geeignete Maßnahmen schädlichen Auswirkungen auf Bauwerke und Vegetation sowie Verunreinigungen der Gewässer und Schäden an Gewässern durch die Einleitung des Förderwassers vorzubeugen.

#### **A IV Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich zugesandten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts Anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und die Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht plangenehmigungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TöB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

#### **A V Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin gemäß §§ 2 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE). Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **B**

#### **Begründung**

#### **B I Beschreibung des Vorhabens**

Bei der zu errichtenden Kehranlage handelt es sich um ein etwa 136 m langes neues Gleis mit besonderem Bahnkörper, das im Anschluss an die Haltestelle Blockdammweg im Bereich des Knotenpunktes Blockdammweg/Ehrlichstraße von der vorhandenen Straßenbahnanlage abzweigend in den Bereich zwischen den parallel laufenden Straßen Blockdammweg und Wandlitzstraße führt. Der Blockdammweg ist im Bereich des Vorhabens als eine vom Knotenpunkt Blockdammweg/Ehrlichstraße aus ansteigende Rampe ausgeführt. Für das Kehrgleis wird der Blockdammweg seitlich verdrängt und in seiner Breite auf 4,5 m reduziert. Die Böschung der Rampe wird zum Teil durch ein Stützbauwerk ersetzt.

## B II Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2021, eingegangen am 29. Dezember 2021, hat die Vorhabenträgerin – die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR – erstmalig die Genehmigung des Baus der Zwischenendstelle Blockdammweg nach § 28 PBefG bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Im Anschluss daran hat die Vorhabenträgerin die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen für das beantragte Vorhaben übersandt:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung stab	Maß-	Stand
1	Erläuterungsbericht (24 Seiten)		23.12.2021
2	Übersichtslageplan	1:5000	15.11.2021
3	Lageplan	1:250	11.11.2021
4	Querschnitt	1:250	11.11.2021
5.1	Bauwerksplan Straßen- und Schieneninfrastruktur	1:250	11.11.2021
5.2	Bauwerksplan Versorgungsleitungen	1:250	11.11.2021
5.3	Bauwerksverzeichnis		ohne Datum
6.1	Schalltechnischer Bericht Nr. 920.2 „Zwischenendstelle Blockdammweg (37 Seiten)		08.06.2021
6.2	Schalltechnischer Bericht Nr. 920.6 – Baulärmprognose Zwischenendstelle Blockdammweg (47 Seiten)		15.06.2021
7	Stellungnahmen/Zustimmungen von insg. 19 Behörden und Leistungsträgern		diverse
8.2	Planung Straßenbeleuchtung	1:250	05/2021
8.3.1	Bauwerksplan Stützwand	1:100	12/2020
8.3.2	Bauwerksplan Stützwand Schnitte	1:50 / 1:25	12/2020
8.4	Checkliste UVP-Vorprüfung (15 Seiten)		12.08.2021
8.5	Amtlicher Lageplan	1:250	04.11.2020
8.6	Pläne Straßenführung bei Wiederaufbau der Blockdammwegbrücke	1:250	06/2019
8.7	LSA-Planung Blockdammweg/Ehrlichstraße	1:250	26.11.2021

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen an den Unterlagen in den Farben blau und violett eingereicht.

Die Feststellung der Planfeststellungsbehörde über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 i.V.m. §§ 7 und 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 13. Januar 2022 über das UVP-Portal der Länder am 18. Januar 2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Unter Beifügung vorbezeichneter Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 11. Februar 2022 folgende Stellen um Zustimmung bzw. Stellungnahme bis spätestens zum 14. März 2022 gebeten:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sowie das Landesdenkmalamt (LDA)	14.03.2022
2.	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	ohne Antwort
3.	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB)	ohne Antwort
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	17.02.2022
5.	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit (LAGeTSi)	ohne Antwort
6.	Senatsverwaltung für Finanzen	15.03.2022
7.	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	31.03.2022
8.	Deutsche Bahn AG	14.03.2022
9.	Berliner Feuerwehr	28.02.2022
10.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.03.2022
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	ohne Antwort
12.	Berliner Wasserbetriebe	03.03.2022
13.	Berliner Energie und Wärme Berlin AG (weiland Vattenfall Wärme Berlin AG)	ohne Antwort
14.	Stromnetz Berlin GmbH	28.02.2022
15.	50Hertz Transmission GmbH	02.03.2022
16.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	23.02.2022

17.	Alliander Stadtlicht GmbH	ohne Antwort
18.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH	03.03.2022
19.	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH	14.02.2022
20.	degewo Technische Dienste GmbH	ohne Antwort
21.	BTB Blockheizkraftwerks-Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	ohne Antwort
22.	COLT Technology Services GmbH	ohne Antwort
23.	euNetworks	ohne Antwort
24.	Tele Columbus AG	14.03.2022
25.	Polizei Berlin	11.02.2022
26.	ITDZ Berlin	28.02.2022
27.	Vodafone Deutschland GmbH	14.02.2022 25.02.2022
28.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	ohne Antwort
29.	GDMcom mbH	16.02.2022
30.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	14.03.2022
31.	Volksbund Naturschutz e.V.	ohne Antwort
32.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Berlin e.V.	ohne Antwort
33.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
34.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort
35.	GasLINE mbH & Co. KG	18.02.2022
36.	PrimaCom (zu Tele Columbus gehörend)	ohne Antwort

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 4. April 2022 der Vorhabenträgerin zur Erwiderung übersandt.

Im Nachgang ging bei der Planfeststellungsbehörde folgende weitere Stellungnahme ein:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.04.2022

Diese nach dem Ablauf der ersten Stellungnahmefrist eingereichte Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Erwiderung am 29.04.2022 übersandt.

Die Vorhabenträgerin hat auf die eingegangenen Stellungnahmen erstmals mit Schreiben vom 29. August 2022 erwidert und hat im Anschluss folgende Plangenehmigungsunterlagen abgeändert mit der Farbe blau bzw. erstmals vorgelegt:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung stab	Maß-	Stand
	Erläuterungsbericht (24 Seiten)		08.02.2023
3	Lageplan	1:250	27.09.2022
4	Querschnitt	1:50	13.09.2022
5.1	Bauwerksplan Straßen- und Schieneninfrastruktur	1:250	27.09.2022
5.2	Bauwerksplan Versorgungsleitungen	1:250	27.09.2022
5.3	Bauwerksverzeichnis (15 Seiten)		ohne Datum
8.2	Planung Straßenbeleuchtung	1:250	27.09.2022
8.8.1	Antrag auf Grundwasserbenutzungen (6 Seiten)		04.01.2023
8.8.2	Antrag auf zustimmungspflichtige Einleitung von Grundwasser (1 Seite)		04.01.2023
9.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Deckblatt + 25 Seiten inkl. Anhang)		04.10.2022
9.2	Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Deckblatt + 32 Seiten inkl. Anhang)		06.10.2022

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Stellen mit Schreiben vom 12.02.2023 unter Beifügung der geänderten Unterlagen um erneute Stellungnahme bis spätestens zum 12. März 2023 gebeten:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sowie das Landesdenkmalamt (LDA)	10.03.2023 21.03.2023
2.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	ohne Antwort
7.	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	01.03.2023 10.03.2023 16.03.2023

8.	Deutsche Bahn AG	ohne Antwort
9.	Berliner Feuerwehr	20.02.2023
12.	Berliner Wasserbetriebe	10.03.2023
14.	Stromnetz Berlin GmbH	09.03.2023
15.	50Hertz Transmission GmbH	ohne Antwort
16.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	ohne Antwort

Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14., 17. sowie 21. März 2023 der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt. Die Vorhabenträgerin hat auf die eingegangenen Stellungnahmen mit Schreiben vom 27. April 2023 erwidert.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sowie das Landesdenkmalamt (LDA) eine erneute Stellungnahme zur Erwidern der Vorhabenträgerin abgegeben. Im Nachgang tauschten sich Vorhabenträgerin und Naturschutzbehörden unter Vermittlung der Planfeststellungsbehörde über noch unklare Punkte aus, die Vorhabenträgerin aktualisierte ihre Antragsunterlagen mehrfach.

### **B III      Rechtliche Würdigung**

#### **B III.1    Verfahrensrecht**

##### **B III.1.1   Rechtsgrundlage**

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die vorstehenden Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kreis derjenigen, deren Rechte von der Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, ist bekannt. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt, auch nicht durch Planänderungen, die die Vorhabenträgerin während des Verwaltungsverfahrens vorgenommen hat.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurde das Benehmen hergestellt. Daher ist davon auszugehen, dass weiteres Abwägungsmaterial, das durch die Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG bei der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens hätte festgestellt werden können, nicht zu erwarten gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens ein Plangenehmigungsverfahren als zielführend und zweckmäßig erachtet.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung, davon ausgenommen sind § 74 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 VwVfG, die entsprechend anzuwenden sind. § 75 Abs. 4 VwVfG und die entsprechenden fachgesetzlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

Bei Planänderungen, die die Vorhabenträgerin während des Verwaltungsverfahrens vornimmt, hat die Planfeststellungsbehörde zu überprüfen, ob dadurch die Aufgabenbereiche von Trägern öffentlicher Belange erstmals oder in stärkerem Maße berührt werden, um dann ggf. mit diesen erstmalig oder erneut das Benehmen herzustellen. Soweit dies zutrifft, hat die Planfeststellungsbehörde den jeweiligen Beteiligten sowohl die Planänderungen als auch die Erwidern der Vorhabenträgerin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

#### B III.1.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - IV E 1 - ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 Abs. 1 lit. d) der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zu § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

#### B III.2 Umweltverträglichkeit

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 UVPG wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben kein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eines Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt oder durch seine Umsetzung begründet. Folglich ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 8 UVPG.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach weiterer Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach nicht.

Bei Planänderungen, die die Vorhabenträgerin während des Verwaltungsverfahrens vorgenommen hat, wurde durch die Planfeststellungsbehörde jeweils erneut überprüft, ob hierdurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da dies nicht der Fall war, entstand auch im Laufe des Verfahrens keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### B III.3 Materielles Recht

#### B III.3.1 Planrechtfertigung

##### B III.3.1.1 Allgemeine Rechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein unbedingtes Erfordernis jeder Fachplanung. Der Plan ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – ein Bedarf besteht, mithin wenn die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Hierbei bedarf es keiner strikten Erforderlichkeit oder zwingenden Notwendigkeit des Vorhabens, die Planung muss nur vernünftigerweise geboten sein.

Zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes ist geplant, eine neue Straßenbahnlinie 22 als Verstärkerfahrt im 20-Minuten-Takt ab Kniprodestraße über Ostkreuz bis über den Bereich Rummelsburg hinaus anzubieten. Diese Verstärkerfahrten sollen dabei bis zur Haltestelle Blockdammweg führen, über die das bereits in der Realisierung befindliche Neubaugebiet des Wohnparks Parkstadt Karlshorst (B-Plan 11-47ba) mit seinen ca. 1.000 Wohneinheiten an die Innenstadt angebunden wird. Mit dem Vorhaben sollen die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert und eine entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE) gewünschte Steigerung des ÖPNV-Anteils am Gesamt-Modal-Split bewirkt werden.

##### B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

###### Bestandssituation

Die vorhandene Gleistrasse der Straßenbahnlinie 21 verläuft vom S-Bahnhof Schöneweide über die Treskowallee kommend durch die Ehrlichstraße und den Blockdammweg weiter über den Straßenzug Köpenicker Chaussee - Hauptstraße nach Rummelsburg und weiter in den Stadtteil Friedrichshain. Im Anschluss an den Knoten Blockdammweg/Ehrlichstraße/Wandlitzstraße befindet sich im Blockdammweg die Haltestelle Blockdammweg, an der auch die Nachtbuslinie N40 endet. Die nordwestlich der Haltestelle Blockdammweg bestehende Wendeschleife kann nur aus und in Richtung Schöneweide / S-Bahnhof Karlshorst befahren werden. Um zusätzliche Fahrten aus der Innenstadt bis zur Haltestelle Blockdammweg zu ermöglichen, ist dort eine alternative Wendemöglichkeit herzustellen.

###### Variantenbetrachtung

Für die Lage einer neuen Kehr- bzw. Wendeanlage hat die Vorhabenträgerin die vier nachfolgend beschriebenen Varianten betrachtet.

#### Variante 1

Erweiterung der Wendeschleife Blockdammweg durch ein von Westen aus befahrbares Kehrgleis parallel zum Wendegleis. Bei dieser Variante muss die Haltestelle Blockdammweg um etwa 220 m nach Westen versetzt werden. Damit verändert sich der Abstand zu den nächstliegenden Haltestellen von etwa 580 m auf etwa 360 m (Haltestelle Köpenicker Chaussee/Blockdammweg) bzw. von 520 m auf 740 m (Haltestelle Stechlinstraße). Das Kehrgleis lehnt sich in einem Gleisbogen mit einem Radius von deutlich weniger als 50 m außen an die vorhandene Gleisschleife an. Die Gleise der Kehranlage kreuzen das Kehrgleis nicht. Für das Vorhaben müssen private Flächen in Anspruch genommen werden. Der Abstand zur nächstliegenden Bebauung (Industrie und Gewerbe) beträgt etwa 10 m.

#### Variante 2

Erweiterung der Wendeschleife Blockdammweg mit einem zusätzlichen, von Westen aus befahrbaren Wendegleis parallel zum vorhandenen Wendegleis. Auch bei dieser Variante muss die Haltestelle Blockdammweg um etwa 220 m nach Westen versetzt werden. Damit verändert sich der Abstand zu den nächstliegenden Haltestellen von etwa 580 m auf etwa 360 m (Haltestelle Köpenicker Chaussee/Blockdammweg) bzw. von 520 m auf 740 m (Haltestelle Stechlinstraße). Das Kehrgleis lehnt sich in einem Gleisbogen mit einem Radius von deutlich weniger als 50 m außen an die vorhandene Gleisschleife an. Die Gleise der Wendeschleifen kreuzen sich. Für das Vorhaben müssen private Flächen in Anspruch genommen werden. Der Abstand zur nächstliegenden Bebauung (Industrie und Gewerbe) beträgt etwa 10 m.

#### Variante 3

Errichtung eines Wendegleises zwischen Blockdammwegrampe und Wandlitzstraße. Die vorhandene Haltestelle Blockdammweg bleibt in ihrer bisherigen Lage erhalten. Das etwa 66 m lange, gerade Kehrgleis wird über kurze Gleisbögen mit einem Radius von 50 m oder mehr an die vorhandene Gleisanlage angeschlossen. Für das Vorhaben werden ausschließlich Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Der Abstand zur nächstgelegenen Bebauung (Wohnbebauung) beträgt etwa 15 m im Bereich des geraden Kehrgleises und 22 m im Bereich der Anschlussbögen.

#### Variante 4

Verschiebung der Haltestelle Blockdammweg um etwa 40 m nach Westen und Errichtung eines Kehrgleises zwischen den dann auseinander gerückten Streckengleisen im Verlauf des Blockdammweges. Zwischen dem Knoten Blockdammweg/Ehrlichstraße/Wandlitzstraße und dem westlichen Ende der so verschobenen Haltestelle stehen nur etwa 124 m zur Verfügung, so dass für die hintereinanderliegende Anordnung von Haltestelle und Kehrgleis mit einer Nutzlänge von jeweils 62 m zzgl. dazwischenliegenden Weichen die verfügbare Länge nicht ausreicht. Da die Haltestelle wegen der vorhandenen Wendeschleife auch nicht weiter nach Westen verschoben werden kann, musste diese Variante verworfen werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich für die Variante 3 als Vorzugsvariante entschieden.

#### B III.3.1.3 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an. Die Vorhabenträgerin hat sich in nachvollziehbarer Weise für Variante 3 als Vorzugsvariante für den Bau des Kehrgleises entschieden. Allein bei Variante 3 ist eine Nutzlänge von Haltestelle und Kehrgleis von jeweils 62 m gegeben. Weiterhin müsste die Haltestelle bei den Varianten 1 und 2 weit nach Westen verlegt werden, was der Hauptnutzungsrichtung der Fahrgäste aus dem neuen Wohngebiet „Parkstadt Karlshorst“ zuwiderliefe. Gegenüber den Varianten 1, 2 und 4 kann bei Realisierung der Variante 3 schließlich die bestehende Haltestelle erhalten bleiben.

Abschließend ist festzustellen, dass nach Betrachtung aller Vor- und Nachteile der Standortvariante 3 der Vorzug zu gewähren ist.

#### B III.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Von dem Vorhaben sind die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG betroffen.

##### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die hinsichtlich Lärm zu betrachtenden Gebäude bzw. Nutzungen sind den Schutzkategorien Schule 57/47 dB(A) tags/nachts (geplant), Wohnen 59/49 dB(A) tags/nachts (geplant), Mischgebiet 64/54 dB(A) tags/nachts (Kleingartenanlage) oder Gewerbe 69/59 dB(A) tags/nachts gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 16. BImSchV zugeordnet. Sowohl für das geplante Schulgebäude als auch das geplante Wohngebäude stellt das Vorhaben in lärmtechnischer Hinsicht keine wesentliche Änderung dar. An den Gebäuden der Kleingartenanlage kommt es zur Pegelerhöhung um maximal 0,3 dB(A) sowie an dem Gewerbegebäude um bis zu 0,5 dB(A); die Beurteilungspegel bleiben jedoch deutlich unterhalb der jeweiligen Immissionsgrenzwerte. Bei Betrachtung der Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weisen die Prognoseberechnungen am Immissionsort mit der größten Zunahme (2,1 dB(A)) eine Lärmbelastung von 44,7 dB(A) aus. Für den am stärksten lärmbelasteten Immissionsort (der einzige, für den eine Überschreitung des Richtwertes der Gesundheitsvorsorge von 60 dB(A) für die Nacht prognostiziert wird) wird hingegen eine Reduzierung der Lärmbelastung für die Nachtzeit von 61,1 dB(A) auf 60,7 dB(A) ausgewiesen. Der Richtwert der Gesundheitsvorsorge für den Tag von 70 dB(A) wird an keiner Stelle überschritten.

Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden

Die Beeinträchtigung der Natur (Pflanzen, Flächen, Boden) erfolgt in erster Linie durch den Entfall von zwei Obstbäumen sowie die Neuversiegelung einer Fläche von 238 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der starken Belastung durch anthropogene Störeffekte wie Lärm und Schadstoffe ist im Untersuchungsraum mit keinem besonders schützenswerten Arteninventar zu rechnen. Die Empfindlichkeit der Fauna (Tiere) gegenüber Veränderungen ist im Untersuchungsraum daher im Allgemeinen nur gering ausgeprägt. Ausnahme hiervon bilden mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen, da diese regelmäßig auch in Siedlungsbereichen verbreitet sind. Großräumige Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen, Teillebensräume oder Fluchtdistanzen werden nicht zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben sowohl dauerhaft als auch baubedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Das Vorhaben befindet sich in der Grundwasserschutzzone III B. Die Bauarbeiten werden zum Teil im Grundwasserbereich ausgeführt. Durch die Arbeiten ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

### Schutzgut Landschaft

Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von fünf Bäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld.

### Abschließende Bewertung

Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und schalltechnische Berichte) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Bewertung ergeben. Zwar sind die vorstehenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von dem Vorhaben betroffen, allerdings werden von diesem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, zumal insbesondere durch die Nebenbestimmungen A II.1

(Allgemeines), A II.4 (Immissionsschutz), A II.5 (Eingriffe in Natur und Landschaft) und A III (Wasserrechtliche Regelungen) Umweltauswirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Nicht vermeidbare Auswirkungen werden kompensiert.

#### B III.3.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Das Vorhaben berührt den nördlichen Rand des Bebauungsplans 11-47ba (festgesetzt am 31. August 2021) und zwar ausschließlich auf Flächen, die darin als Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind. Ein planerischer Widerspruch des Vorhabens mit dem Bebauungsplan besteht nicht, zumal der o.g. Bebauungsplan ausdrücklich klarstellt, dass die Einteilung der Straßenverkehrsflächen nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Das öffentliche Straßenland wird durch das Vorhaben nicht überplant, insbesondere wird die Straßenbegrenzungslinie nicht verändert.

Im Ergebnis sind daher keine Konflikte oder planerischen Widersprüche der vorliegenden Planung mit der Bauleitplanung ersichtlich.

#### B III.3.4 Klimaschutz

Die Realisierung des Vorhabens kann Einfluss auf die gesetzgeberischen Klimaschutzziele i.S.d. §§ 1 und 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben, insoweit es Emissionen von Treibhausgasen i.S.d. § 2 Nr. 1 KSG – hier insbesondere Kohlendioxid – verursacht. Diesen Einfluss hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 13 KSG bei ihrer Entscheidung untersucht und berücksichtigt.

Vom Vorhaben werden allenfalls Treibhausgasemissionen sehr geringen Umfangs ausgehen, indem seine Realisierung zusätzlichen Straßenbahnverkehr erlaubt bzw. zur Folge haben wird. Damit verbundene Treibhausgasemissionen hängen aber wesentlich von der Art der Energieerzeugung des Bahnstromes ab. In der Bauphase ist mit Treibhausgasemissionen zu rechnen, einerseits aus dem Betrieb von Baumaschinen und -anlagen, andererseits aus Herstellung und Transport der verwendeten Baustoffe.

Allen Treibhausgasemissionen stehen Treibhausgasminderungen durch die Realisierung des Vorhabens gegenüber. Die Realisierung des Vorhabens erhöht die Attraktivität des ÖPNV insgesamt (insbesondere durch die angestrebte Taktterhöhung) und vermag dadurch zu weiterer Einsparung von Treibhausgasemissionen beizutragen, indem es Fahrten des MIV entfallen lässt. Trotz der unvermeidbaren bauzeitlichen Treibhausgasemissionen ist der Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde als positiv einzuschätzen. Bei dieser Gesamtabwägung wurde auch berücksichtigt, dass sowohl das gem. § 9 KSG beschlossene Klimaschutzprogramm der Bundesregierung ausdrücklich eine Förderung des ÖPNV vorsieht, als auch zu den Steuerungsmaßnahmen für einen klimagerechten Verkehr der Ausbau des Schienenverkehrs und die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs gehören, vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutzinstrumente im Verkehr, Bausteine für einen klimagerechten Verkehr, Stand 30. April 2024, veröffentlicht auf der Webseite des Umweltbundesamtes [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/2024-04\\_kliv\\_uebersicht\\_bausteine\\_klimavertraeglicher\\_verkehr\\_uba.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/2024-04_kliv_uebersicht_bausteine_klimavertraeglicher_verkehr_uba.pdf).

## **B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen**

Die unter A I, A II und A III getroffenen Festsetzungen und nach § 36 VwVfG erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

### **B IV.1 Allgemeines**

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, sind sie ausgeräumt worden.

Rechte Dritter sind betroffen. Sofern darüber Entscheidungen zu treffen waren, wurden diese unter A I bis A III verfügt. Sonstige Gründe und Rechte Privater, die der Durchführung des Planes entgegenstehen, sind nicht bekannt.

#### Zu der Nebenbestimmung A II.1

Die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 BOStrab. Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.1 auferlegt, die Ausführungsunterlagen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zwecks Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 BOStrab zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbebetriebe sichergestellt ist und die gesetzlichen Grenzwerte der Emissionen eingehalten bzw. Überschreitungen auf das Notwendigste beschränkt werden. Die gemäß Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) sowie dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Behörden und Stellen werden um Amtshilfe bei der Umsetzung des Vorhabens und der Kontrolle der Auflagen und Nebenbestimmungen entsprechend der vorliegenden Plangenehmigung gebeten.

### **B IV.2 Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken**

#### Zu der Nebenbestimmung A II.2

Grundstücke Dritter werden nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

### **B IV.3 Brandschutz**

#### Zu der Nebenbestimmung A II.3

Aus Gründen des Brandschutzes sowie für Unglücksfälle ist während der gesamten Bauzeit die Erreichbarkeit anliegender Grundstücke durch die Feuerwehr zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Wandlitzstraße als einzige Zufahrtsmöglichkeit für das Werk Berlin-Rummelsburg der DB Fernverkehr AG.

Daher werden der Vorhabenträgerin die unter A II.3 festgesetzten Auflagen auferlegt.

#### B IV.4 Immissionsschutz

Gemäß der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge für den nur tagsüber stattfindenden Straßenbahnverkehr auf dem Kehrgleis. Bei Betrachtung der Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weisen die Prognoseberechnungen an dem Immissionsort mit der größten Zunahme (2,1 dB(A)) eine Lärmbelastung von 44,7 dB(A) tags aus. Für den am stärksten lärmbelasteten Immissionsort (der einzige, für den eine Überschreitung des Richtwertes der Gesundheitsvorsorge von 60 dB(A) für die Nacht prognostiziert wird) wird hingegen eine Reduzierung der Lärmbelastung von 61,1 dB(A) auf 60,7 dB(A) nachts ausgewiesen. Der Richtwert der Gesundheitsvorsorge für den Tag von 70 dB(A) wird an keiner Stelle überschritten.

##### Zu der Nebenbestimmung A II.4

Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt, indem der Vorhabenträgerin zur Vermeidung von Lärmemissionen und zum Schutz der Anwohner und Gewerbetreibenden während der Bauzeit die unter A II.4 beschriebenen Auflagen zur Lärmminimierung auferlegt werden. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahme relativ klein und örtlich begrenzt ist und mit lediglich 12 Wochen Bauzeit vergleichsweise kurzzeitig andauern wird.

Nachts sind planmäßig keine Arbeiten vorgesehen. Über eine ggf. dennoch notwendig werdende Ausnahme entscheidet auf Antrag die Immissionsschutzbehörde der SenMVKU.

Störungen der Anlieger durch Staubentwicklung während des Baubetriebs lassen sich nicht gänzlich vermeiden. Mit den als Minimierungsmaßnahmen erlassenen Auflagen (Abstellen der Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die nicht betrieben werden sowie Befeuchtung von Flächen und Materialien, die zur Staubentwicklung neigen) können unzumutbare Beeinträchtigungen während der Bauzeit aber vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen mit keinen Auswirkungen und Gebäudeschäden zu rechnen ist bzw. die Anforderungen der DIN 4150-3 eingehalten werden. Bezüglich der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden kann ebenfalls eingeschätzt werden, dass an den Wohngebäuden die Anforderungen der DIN 4150-2 eingehalten werden. Zur Minimierung baubedingter Erschütterungen werden unter A II.4.3 Auflagen erteilt.

Anordnungen bzgl. elektromagnetischer Felder i.S.d. 26. BImSchV sind nicht zu treffen. Die Straßenbahnoberleitung unterliegt mit einer Betriebsspannung von 750 V Gleichspannung nicht dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Gemäß den Antragsunterlagen werden keine

Anlagen im Sinne der 26. BImSchV errichtet oder wesentlich geändert. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Sicherungsmaßnahmen an 1-kV- und 30-kV-Leitungen stellen keine wesentliche Änderung an Anlagen nach 26. BImSchV dar.

#### B IV.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um deren Belange (insb. des Baum- und Artenschutzes) auch während der Baudurchführung fachkundig zu überwachen und bei Bedarf erforderliche und geeignete Maßnahmen zu veranlassen, wird die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung angeordnet.

Die Fällung der zwei Obstbäume und die Rodung des Grünstreifens zwischen Blockdammweg und Wandlitzstraße sind unvermeidbar, um das Vorhaben umzusetzen und sind daher zu genehmigen.

##### Zu der Nebenbestimmung A II.5.1

Die an den Baubereich angrenzenden Bäume sind nach §§ 1 und 2 Abs. 1 BaumSchVO geschützt. Um Schäden an den Bäumen soweit wie möglich zu verhindern, werden der Vorhabenträgerin Schutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und 3 BaumSchVO auferlegt.

##### Zu der Nebenbestimmung A II.5.2

Durch das geplante Vorhaben können wild lebende Tiere gestört werden, durch die geplanten Eingriffe in die Bestandsvegetation können potentielle Lebensräume wild lebender Tiere zerstört werden. Derlei Handlungen sind nach §§ 39 und 44 BNatSchG grundsätzlich verboten. Die nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erteilte Genehmigung war mit den auferlegten Nebenbestimmungen zu versehen, um mögliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind begründet durch §§ 39 Abs. 5 Satz 2 und 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Auf dieser Grundlage ist der beschriebene Grünstreifen rechtzeitig vor der Winterschlafzeit der Igel zu beräumen, um eine Einnisten zu verhindern. Die Bauzeitenregelung und die Anordnung einer insektenfreundlichen Beleuchtung stellen jeweils zumutbare Alternativen dar, mit denen der verfolgte Zweck des Eingriffs am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist.

##### Zu der Nebenbestimmung A II.5.3

Für die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage von § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt.

Danach sind die Beeinträchtigungen dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dieser Anforderung wird durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M5 aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Rechnung getragen. Der anschließende Unterhaltungszeitraum wird gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG festgesetzt.

Die Erfassung der erfolgreich realisierten Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis beruht auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 4 NatSchG Bln.

#### B IV.6 Tiefbau

##### Zu der Nebenbestimmung A II.6

Die Planunterlagen enthalten alle planrechtlich relevanten Angaben, entsprechen jedoch nicht der Planungstiefe einer Ausführungsplanung. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht, dass Sicherheit und Bestand sämtlicher Straßenbestandteile gewährleistet sind und dass eine Verschandelung des Stadtbildes unterbunden wird, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.6.1 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

Mit einem Beleuchtungskonzept (A II.6.2) wird die öffentliche Beleuchtung im Baubereich in Abstimmung mit dem Betreiber der öffentlichen Beleuchtung durch die Vorhabenträgerin ergänzt, um auch bei Dunkelheit eine sichere Benutzbarkeit der Straße zu gewährleisten.

#### B IV.7 Straßenverkehrsbehördliche Belange

##### Zu der Nebenbestimmung A II.7

Während der Bauzeit werden Baustelleneinrichtungsflächen auf dem öffentlichen Straßenland der Wandlitzstraße errichtet und der Straßenverkehr eingeschränkt. Bauzeitliche Einschränkungen im Straßenverkehr sind unter Beachtung der Maßgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes möglichst zu minimieren. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat die Vorhabenträgerin vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner, ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.7 genannten Auflagen erteilt.

#### B IV.8 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

##### B IV.8.1 Dauerhafte Sondernutzung

##### Zu der Nebenbestimmung A II.8.1

Das Wendegleis stellt gemäß § 1 Abs. 7 BOStrab eine Betriebsanlage der Straßenbahn dar, § 1 Abs. 1 S. 1 BOStrab i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 PBefG. Infolge der Errichtung des Wendegleises im öffentlichen Straßenland wird eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt, so dass die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 31 Abs. 1 PBefG erforderlich ist, die mit dieser Genehmigung erteilt wird.

#### B IV.8.2 Temporäre Sondernutzung

##### Zu der Nebenbestimmung A II.8.2

Während der Bauzeit müssen für die Baustelleneinrichtung Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Dafür ist die Erteilung der gegenständlichen temporären Sondernutzungserlaubnis nach §§ 11 und 12 BerlStrG erforderlich, die mit vorliegender Genehmigung vorbehaltlich der unter A II.8.2 erlassenen Nebenbestimmungen erteilt wird.

#### B IV.9 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

##### Zu der Nebenbestimmung A II.9

Nach § 12 Abs. 9 BerlStrG haben die Versorgungsunternehmen nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vorzunehmen.

Während der Bauzeit wird das öffentliche Straßenland der Wandlitzstraße als Baustelleneinrichtungsfäche genutzt. Der Straßenbaulastträger hat nicht erklärt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen, so dass der Vorhabenträgerin unter A II.9 auferlegt wird, die temporär für Bauarbeiten genutzten Flächen entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung nach den Maßgaben dieser Genehmigung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wiederherzustellen.

#### B IV.10 Abfall

##### Zu der Nebenbestimmung A.II.10

Die Vorhabenträgerin hat in etwa folgende Abfallmengen prognostiziert: 12 m<sup>3</sup> Beton, 304 m<sup>3</sup> Asphalt, 4 m<sup>3</sup> Pflaster, 850 m<sup>3</sup> Boden sowie 800 m<sup>3</sup> Tragschicht (ungebunden) und geht ferner davon aus, dass keine gefährlichen Abfälle anfallen werden.

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherzustellen, wird der Vorhabenträgerin unter A II.10 auferlegt, Abfalluntersuchungen vorzunehmen und ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen.

#### B IV.11 Denkmalschutz

##### Zu der Nebenbestimmung A.II.11

Das Vorhaben greift nicht in ein Denkmal ein und berührt damit nicht die Belange des Denkmalschutzes.

#### B IV.12 Anlagen Dritter

##### Zu der Nebenbestimmung A II.12

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden. Sie beziehen sich dabei auf ihren Stellungnahmen beigefügte Pläne, in denen ihre Leitungen dargestellt sind. Weiterhin geben die Leitungsträger mit ihren Stellungnahmen Hinweise bezüglich Erhalt,

Betrieb und Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Hieraus ergeben sich zwingend zu berücksichtigende Auflagen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien werden der Vorhabenträgerin die unter A II.12 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

## **B V Wasserrechtliche Regelungen**

### **B V.1 Allgemein**

Das Plangenehmigungsverfahren nach § 28 PBefG entfaltet eine Konzentrationswirkung öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Nach den Bestimmungen des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die notwendige Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers, die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Im vorliegenden Falle plant die Vorhabenträgerin keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung, vielmehr sind die vorgesehenen Gewässerbenutzungen erlaubnisfrei. Gleichwohl wurden die Feststellungen der Erlaubnisfreiheit (s. sogleich B V.3) im Einvernehmen mit der Wasserbehörde getroffen. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 85 BWG, Nr. 11 Abs. 4 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG, Nr. 10 Abs. 7 der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG die SenMVKU II D.

Etwaige Abweichungen von dem maßgeblichen Antragsinhalt (z.B. in Bezug auf die Art oder Menge der Einsatzstoffe o.ä.) bedürfen einer neuen wasserbehördlichen Beurteilung.

Die Erteilung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage von §§ 22a und 29 des Berliner Wassergesetzes (BWG) in Verbindung mit § 100 WHG.

### **B V.2 Niederschlagsentwässerung**

#### Zu der Nebenbestimmung A III.1

Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer ein guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential zu erreichen, eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a Abs. 1 S. 1 BWG).

Die Entwässerung der Gleisanlagen soll mittelbar über den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe im Blockdammweg in die Spree, mittels Schienenentwässerungskasten sowie Gleisentwässerungsrinnen mit vorgeschalteten Vorschlammfängen, erfolgen. Die Genehmigung für die Entwässerung der Gleisanlagen ist gem. § 29 Abs. 2 BWG zu versagen, wenn durch die mittelbare Einleitung eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist und diese Nachteile nicht

durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Um diese Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Niederschlagsentwässerung sicherzustellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A III.1 aufgeführten Auflagen auferlegt.

### B V.3 Grundwasser

#### Zu der Nebenbestimmung A III.2.1 (Vorbeugender Grundwasserschutz)

Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wuhlheide/Kaulsdorf. Um Verunreinigungen des Grundwassers zu verhindern, werden der Vorhabenträgerin die unter A III.2.1 aufgeführten Auflagen auferlegt.

Im Sinne des § 40 Abs. 3 AwSV sind die Erfüllung der Anforderungen der AwSV und die Anzeigepflichten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kein Gegenstand des Zulassungsverfahrens und deren Sicherstellung entsprechend eigenständig zu gewährleisten.

#### Zu der Nebenbestimmung A III.2.2 (Grundwasserbenutzungen)

Die beantragte Grundwasserentnahmemenge von 1.500 m<sup>3</sup> ist als geringe Menge i.S.v. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 3 BWG anzusehen. Da von der Maßnahme zudem keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind, ist sie lediglich anzeigepflichtig und bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Mit den eingereichten Unterlagen ist die Vorhabenträgerin der Anzeigepflicht gem. § 36 Abs. 3 BWG nachgekommen.

Die Baumaßnahmen stellen einen anzeigepflichtigen Erdaufschluss gem. § 49 WHG dar; der Anzeigepflicht wurde nachgekommen. Für das im Zuge dieser Maßnahmen geplante Einbringen von festen Stoffen (Spundwand und Verbauträger zur Sicherung der Baugrube sowie Fundamente für Fahrleitungsmasten) ist abweichend von § 8 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nicht erforderlich, da dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu erwarten sind. Der nötigen Anzeigepflicht wurde nachgekommen.

### B VI Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Zudem besteht an der Umsetzung des Vorhabens ein öffentliches Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Es verbleiben keine Betroffenheiten, die der Genehmigung des Plans entgegenstehen. Die bauzeitlichen Einschränkungen auf der Straße sind unvermeidbar und von den Betroffenen und der Öffentlichkeit hinzunehmen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Die Planfeststellungsbehörde hat die notwendigen Entscheidungen

zu den Forderungen, Anregungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange getroffen und die erforderlichen Auflagen erteilt, um die bauzeitlichen, die denkmal- und umweltrechtlichen und zukünftigen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt.

Private Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die in dieser Genehmigung erlassenen Nebenbestimmungen und getroffenen Entscheidungen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich. Sie greifen in die Rechte Dritter nicht in unzumutbarer Weise ein und sind von den Betroffenen hinzunehmen.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügten Auflagen ebenfalls nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG vorliegen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

### Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101b aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31,

10623 Berlin

erhoben werden.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

- IV E 1 -

Im Auftrag



Wanzek

Berlin, den 25. Juli 2024

## E

### Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Plangenehmigung wird zudem denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

### Abkürzungsverzeichnis

<b>ABL.</b>	Amtsblatt
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Abt.</b>	Abteilung
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AöR</b>	Anstalt des öffentlichen Rechts
<b>ASOG</b>	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
<b>AV Geh- und Radwege</b>	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
<b>AZG</b>	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
<b>BaumSchVO</b>	Baumschutzverordnung
<b>BerlStrG</b>	Berliner Straßengesetz
<b>BGBL.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>BImSchV</b>	Bundesimmissionsschutzverordnung
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>BOStrab</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
<b>BReWa-BE</b>	Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin
<b>BVG</b>	Berliner Verkehrsbetriebe
<b>BWG</b>	Berliner Wassergesetz
<b>bzgl.</b>	bezüglich
<b>bzw.</b>	Beziehungsweise

<b>ca.</b>	circa
<b>cm</b>	Zentimeter
<b>DB</b>	Deutsche Bahn
<b>dB(A)</b>	Dezibel (A-bewerteter Schalldruckpegel)
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung
<b>DSchG Bln</b>	Denkmalschutzgesetz Berlin
<b>e.V.</b>	eingetragener Verein
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EN</b>	Europäische Norm
<b>ErsatzbaustoffV</b>	Ersatzbaustoffverordnung
<b>etc.</b>	et cetera
<b>GebBtrG BE</b>	Gesetz über Gebühren und Beiträge
<b>gem.</b>	gemäß
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>i.S.d.</b>	im Sinne der/des
<b>ISO</b>	Internationale Organisation für Normung
<b>i.S.v.</b>	im Sinne von
<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>K</b>	Kelvin
<b>KG</b>	Kommanditgesellschaft

<b>KrW-/AbfG Bln</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz
<b>KSG</b>	Bundes-Klimaschutzgesetz
<b>kV</b>	Kilovolt
<b>l</b>	Liter
<b>LAGA</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
<b>LAGeSo</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales
<b>LAGetSi</b>	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit
<b>LDA</b>	Landesdenkmalamt
<b>LfB</b>	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
<b>LImSchG Bln</b>	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
<b>lit.</b>	littera (= Buchstabe)
<b>LSA</b>	Lichtsignalanlage
<b>m</b>	Meter
<b>m<sup>2</sup></b>	Quadratmeter
<b>m<sup>3</sup></b>	Kubikmeter
<b>MIV</b>	Motorisierter Individualverkehr
<b>MobG BE</b>	Berliner Mobilitätsgesetz
<b>NatSchG Bln</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>o.ä.</b>	oder ähnlich
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr

<b>PBefG</b>	Personenbeförderungsgesetz
<b>RAL-UZ</b>	Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen-Umweltzeichen
<b>RiSt-Wag</b>	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser- schutzgebieten
<b>RSA 21</b>	Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 21
<b>S.</b>	Satz bzw. Seite
<b>s.o.</b>	siehe oben
<b>SenMVKU</b>	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung
<b>TAB</b>	Technische Aufsichtsbehörde
<b>TöB</b>	Träger öffentlicher Belange
<b>u.a.</b>	unter anderem
<b>u.ä.</b>	und ähnliche(s)
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>V</b>	Volt
<b>v.a.</b>	vor allem
<b>VermGBln</b>	Gesetz über das Vermessungswesen im Berlin
<b>VGebO</b>	Verwaltungsgebührenordnung
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung

**VwVfG**                      **Verwaltungsverfahrensgesetz**

**WHG**                        **Wasserhaushaltsgesetz**

**z.B.**                         **zum Beispiel**

**ZustKat Ord**            **Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben**

**zzgl.**                        **zuzüglich**

### Fassungs- und Fundstellennachweis

<b>1. BImSchV</b>	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - <b>1. BImSchV</b> ) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
<b>16. BImSchV</b>	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - <b>16. BImSchV</b> ) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
<b>24. BImSchV</b>	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - <b>24. BImSchV</b> ) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
<b>26. BImSchV</b>	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - <b>26. BImSchV</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
<b>32. BImSchV</b>	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - <b>32. BImSchV</b> ) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
<b>39. BImSchV</b>	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - <b>39. BImSchV</b> ) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>41. BImSchV</b>	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - <b>41. BImSchV</b> ) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
<b>ASOG Bln</b>	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - <b>ASOG Bln</b> ) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382, 384)
<b>AV Geh- und Radwege</b>	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege ( <b>AV Geh- und Radwege</b> ) vom 31. März 2023 (Amtsblatt für Berlin, Nr. 17/2023 S. 1780 ff.)
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 ( <b>AVV Baulärm</b> , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ( <b>AwSV</b> ) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
<b>BaumSchVO</b>	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - <b>BaumSchVO</b> ) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Januar 2023 (GVBl. S. 11)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - <b>BauNVO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
<b>BauO Bln</b>	Bauordnung für Berlin ( <b>BauO Bln</b> ) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), mehrfach geändert, §§ 3 und 65 neu gefasst, § 63b aufgehoben, §§ 65a bis 65d, 72a und Anlage eingefügt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472)
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz ( <b>BBodSchG</b> ) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ( <b>BBodSchV</b> ) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
<b>Bln BodSchG</b>	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - <b>Bln BodSchG</b> ) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554)
<b>BerlStrG</b>	Berliner Straßengesetz ( <b>BerlStrG</b> ) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. November 2023 (GVBl. S. 350)
<b>BGG</b>	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz ( <b>BGG</b> ) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - <b>BImSchG</b> ), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
<b>BlnDSG</b>	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - <b>BlnDSG</b> ) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - <b>BNatSchG</b> ) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
<b>BOSTrab</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - <b>BOSTrab</b> ) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)

<b>BWG</b>	Berliner Wassergesetz ( <b>BWG</b> ) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
<b>DSchG Bln</b>	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - <b>DSchG Bln</b> ) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
<b>Ersatzbau-stoffV</b>	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatz-bau-stoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - <b>Ersatzbau-stoffV</b> ) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert die Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
<b>EWG Bln</b>	Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz ( <b>EWG Bln</b> ) vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989)
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz ( <b>FStrG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409)
<b>GebBtrG</b>	Gesetz über Gebühren und Beiträge ( <b>GebBtrG</b> ) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an die Änderung der Justizbeitreibungsordnung und weiterer Gesetze vom 05. Juni 2019 (GVBl. S. 284)
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ( <b>GG</b> ) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - <b>KrWG</b> ) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
<b>KrW-/AbfG Bln</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - <b>KrW-/AbfG Bln</b> ) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GVBl. S. 120)
<b>KSG</b>	Bundes-Klimaschutzgesetz ( <b>KSG</b> ) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
<b>LGBG</b>	Landesgleichberechtigungsgesetz ( <b>LGBG</b> ) vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
<b>LImSchG Bln</b>	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin ( <b>LImSchG Bln</b> ) vom 07. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)

<b>MessEG</b>	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - <b>MessEG</b> ) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26)
<b>MessEV</b>	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - <b>MessEV</b> ) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27)
<b>MobG BE</b>	Berliner Mobilitätsgesetz ( <b>MobG BE</b> ) vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464), mehrfach geändert, Abschnitt 5 abgeändert zu neuem Abschnitt 5 mit §§ 60 bis 68 und Abschnitt 6 mit § 69 durch Gesetz vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 337)
<b>NatSchG Bln</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - <b>NatSchG Bln</b> ) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
<b>NWFreiV</b>	Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadloze Versickern von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - <b>NWFreiV</b> ) vom 24. August 2001 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVBl. S. 248)
<b>PBefG</b>	Personenbeförderungsgesetz ( <b>PBefG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)
<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - <b>PlanSiG</b> ) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung ( <b>StPO</b> ) in der Fassung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 06. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung ( <b>StVO</b> ) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)
<b>UmwRG</b>	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - <b>UmwRG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( <b>UVPG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)



<b>UVPG-Bln</b>	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - <b>UVPG-Bln</b> ) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
<b>VDG</b>	Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
<b>VGebO</b>	Verwaltungsgebührenordnung ( <b>VGebO</b> ) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. September 2023 (GVBl. S. 341)
<b>VermGBln</b>	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin ( <b>VermGBln</b> ) vom 09. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung ( <b>VwGO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz ( <b>VwVfG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
<b>VwVfG BE</b>	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung ( <b>VwVfG BE</b> ) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
<b>VwVG</b>	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ( <b>VwVG</b> ) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - <b>WHG</b> ) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)